

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Tausendfreund**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 13.10.2011

Verfassungswidriger Einsatz von Trojaner-Software in Bayern – weitere Aufklärung II

Der Chaos Computer Club (CCC) hat am 8. Oktober 2011 die Analyse einer Trojaner-Software veröffentlicht, die – wie zwischenzeitlich durch das Bayerische Staatsministerium des Innern bestätigt wurde – durch bayerische Behörden zum Einsatz gekommen ist und die über Funktionen verfügen soll, die gegen verfassungsrechtliche Vorgaben verstoßen.

- 1.1 Wie wurde die Software beschafft und entwickelt (bitte insbesondere unter Nennung der/des Auftraggeber/s der Beschaffung)?
- 1.2 Welche vertragliche Ausgestaltung liegt der Nutzung der Software durch bayerische Behörden zugrunde?
- 1.3 Weshalb wurden die vom CCC als verfassungswidrig kritisierten Funktionen bei der Entwicklung der Schadsoftware überhaupt beauftragt?

- 2.1 In welcher Form hat es bei der Entwicklung und beim Einsatz dieser Software eine Koordination mit anderen Bundesländern oder der Bundesebene gegeben?
- 2.2 Welche Behörden waren dabei in welcher Weise involviert?
- 2.3 Wurde ein Sicherheitsaudit der Software durchgeführt?

- 3.1 Wenn ja, durch wen wurde diese Auditierung durchgeführt?
- 3.2 Welche Software wird dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Prüfung vorgelegt, diejenige, die bislang in Bayern zum Einsatz kam, oder auch jene, die zwar dem LKA zur Verfügung steht, aber bislang laut Aussagen des Innenministeriums nicht zum Einsatz kam (sog. „Baukastenprinzip“)?
- 3.3 Wie lautet der konkrete Prüfauftrag an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und soll dieser nur die Software selbst auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen oder auch die konkrete Anwendung der Software im Einzelfall?

- 4.1 Was wird dem Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz für diese Überprüfung zur Verfügung gestellt und erhält er auch Zugriff auf den Quelltext der Software und die vollständigen Ermittlungsakten?

- 4.2 Wenn nein, warum nicht?
- 4.3 Sind die beim Einsatz dieser Schadsoftware ausgeleiteten Daten und Kommandos über einen in den USA angemieteten Server umgelenkt worden?
- 4.4 Wenn ja, wie wurde dabei sichergestellt, dass deutsche Datenschutzstandards gewahrt wurden?

- 5.1 Welche Kosten sind durch die Entwicklung der Software bzw. durch deren Ankauf entstanden?
- 5.2 Welche Kosten entstanden beim Einsatz der Software insgesamt?
- 5.3 Welche durchschnittlichen Kosten entstehen pro Einsatz?

6. Von wem werden die vorgenannten Kosten jeweils getragen?

- 7.1 Welche Rechtsauffassung vertreten die anderen bei der Entwicklung beteiligten Stellen hinsichtlich der Verfassungskonformität des Einsatzes der Software?
- 7.2 Welche Rechtsauffassung vertritt die Staatsregierung hinsichtlich der Verfassungskonformität des Einsatzes dieser Software?

8. Wer zeichnet für den Einsatz dieser Software in Bayern verantwortlich?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 21.11.2011

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Aufgrund der aktuellen Diskussion zur infrage stehenden Thematik der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) wird die Schriftliche Anfrage in der Form ausgelegt, dass hier Maßnahmen der dem Bayerischen Staatsministerium des Innern nachgeordneten Behörden (Polizei und Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz) sowie Anordnungen und Beschlüsse von Stellen der Bayerischen Justiz betroffen sind. Der Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen ist nach dortiger Mitteilung von der Fragestellung nicht betroffen.

Im Aufgabenbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz wurden in drei Fällen des islamistischen Terrorismus Maßnahmen der Quellen-TKÜ beantragt und von der G 10-Kommission des Bayerischen Landtags gebilligt. Die Maßnahmen betrafen ausschließlich die Kommunikation über Skype. Rechtsgrundlage war das Artikel 10-Gesetz. Darüber hinausgehend wird über Maßnahmen im Bereich des Verfassungsschutzes und die näheren Umstände hierzu nur im Parlamentarischen Kontrollgremium berichtet.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Zu 1.1:

Durch das BLKA wurden keine Verträge zur Entwicklung einer Quellen-TKÜ-Software mit Unternehmen geschlossen. Vielmehr wurde für jedes einzelne Ermittlungsverfahren zur Umsetzung des zugrunde liegenden richterlichen Beschlusses mit jeweils gesondertem Vertrag eine speziell auf das Zielsystem abgestimmte Quellen-TKÜ-Software durch das zuständige Kompetenzzentrum Telekommunikationsüberwachung Bayern des BLKA bei der Fa. DigiTask in Auftrag gegeben. Zu diesem Zweck wurden der Fa. DigiTask technische Systemparameter des Zielsystems übermittelt. Die durch die Fa. DigiTask programmierte Softwarelösung wurde im BLKA anschließend einem Qualitätssicherungsprozess unterzogen; dadurch wurde gewährleistet, dass die Quellen-TKÜ-Software ausschließlich Funktionen beinhaltet, die der Umsetzung des richterlichen Beschlusses dienen. Der Fa. DigiTask lagen zu keinem Zeitpunkt Daten aus richterlichen Beschlüssen vor, sondern ausschließlich technische Systemparameter.

Zu 1.2:

Für jede einzelne polizeitaktische Maßnahme der Umsetzung einer Quellen-TKÜ (Einbringung ins Zielsystem, Updates, Verlängerung der Maßnahme aufgrund eines richterlichen Beschlusses) wurde jeweils ein entsprechender EVB-1-IT¹ Überlassungsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayer. Landeskriminalamt, und der Fa. DigiTask abgeschlossen.

Zu 1.3:

Durch das BLKA wurden bei der Quellen-TKÜ-Software die Funktionalitäten beauftragt, die vom richterlichen Beschluss umfasst waren.

Zu 2.1:

Das BLKA hat keine Software zur Quellen-TKÜ entwickelt. Mit anderen Bundesländern und dem Bund erfolgte ein fachlicher Informationsaustausch zur Quellen-TKÜ. Anlassbezogen erfolgte beim Einsatz einer Quellen-TKÜ-Software eine Zusammenarbeit mit der auftraggebenden Dienststelle in Fällen der Amtshilfe.

Zu 2.2:

In den fachlichen Informationsaustausch zur Quellen-TKÜ waren die Landeskriminalämter, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt eingebunden. Amtshilfe wurde seitens des BLKA für die Bundespolizei sowie für die Hessische und Thüringische Polizei geleistet.

¹ Ergänzende Vertragsbedingungen IT

Zu 2.3:

Seitens des BLKA wird durch umfangreiche technische, der Einbringung auf das Zielsystem vorgeschaltete Funktionsprüfungen im Rahmen eines Qualitätssicherungsprozesses in jedem Einzelfall geprüft, sichergestellt und protokolliert, dass der Funktionsumfang der Quellen-TKÜ-Software den rechtlichen Vorgaben und insbesondere dem der Maßnahme zu Grunde liegenden richterlichen Beschluss entspricht. Es wird auf die Antwort zur Frage 1.1 verwiesen.

Zu 3.1:

Die Auditierung erfolgte durch Diplom-Ingenieure (Fachrichtung Kommunikationstechnik, Informatik, Nachrichtentechnik) des Kompetenzzentrums Telekommunikationsüberwachung Bayern des BLKA.

Zu 3.2:

Dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD) ist der Zugriff auf alle im Prüfzeitraum (2008 bis 2011) durch das BLKA zur Quellen-TKÜ eingesetzten Softwarelösungen möglich. Das BLKA verfügt nicht über eine im „Baukastenprinzip“ erweiterbare Quellen-TKÜ-Software.

Zu 3.3:

Unmittelbar nach Bekanntwerden der in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe hinsichtlich durchgeführter Quellen-Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen habe ich am 10. Oktober 2011 den BayLfD telefonisch um sorgfältige Prüfung aller einschlägigen Verfahren gebeten. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig, nur dem Gesetz unterworfen und in seinem Prüfungsumfang nicht beschränkt.

Zu 4.1:

Seitens des BLKA werden dem BayLfD alle für die datenschutzrechtliche Überprüfung gewünschten Informationen und Daten zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet insbesondere sämtliche beim BLKA vorhandenen Unterlagen (auch technische Unterlagen) bezogen auf alle konkreten Maßnahmen der Quellen-TKÜ für den von dort gewünschten Prüfzeitraum 2008 bis 2011.

Hiervon sind beispielhaft umfasst:

- die Dokumentation der gewonnenen Systemparameter („Einbringungsszenario“)
- Programmierauftrag an den Hersteller
- Protokoll der Funktionstests
- Einsatzprotokolle zum tatsächlichen Einsatz der Software
- Dokumentation der digitalen Fingerabdrücke in der Software
- Binärdateien der tatsächlich verwendeten individuellen Software
- Angaben zu den Betreibern der Proxy-Server
- Maßnahmen zum Schutz der Quellen-TKÜ-Daten

Darüber hinaus werden dem BayLfD auch alle wesentlichen verfahrensrelevanten Inhalte (z. B. Anlassstrafat, Kurzsachverhalt etc.) zu den den Maßnahmen der Quellen-TKÜ zugrunde liegenden Strafverfahren zur Verfügung gestellt.

Dem BayLfD wird für die Überprüfung in abgeschlossenen Verfahren in vollem Umfang Akteneinsicht gem. Art. 30 Abs. 4 Satz 1 BayDSG gewährt.

Soweit Ermittlungen derzeit noch laufen, muss von der Staatsanwaltschaft im Einzelfall geprüft werden, ob bereits Akteneinsicht gewährt werden kann oder zwingende Ermittlungsnotwendigkeiten entgegenstehen.

Dem BLKA ist der Quellcode der eingesetzten Quellen-TKÜ-Software nicht bekannt.

Zu 4.2:
Entfällt. Siehe Antwort zu Frage 4.1.

Zu 4.3:
Die im Rahmen der Quellen-TKÜ ausgeleiteten Telekommunikationsinhaltsdaten wurden aus kriminaltaktischen Gründen über einen bei einem Hosting Provider in den USA angemieteten Proxy-Server verschlüsselt an das BLKA weitergeleitet.

Zu 4.4:
Da die durch das BLKA vom Zielsystem ausgeleiteten Telekommunikationsinhaltsdaten der Quellen-TKÜ über einen ausländischen Server ausschließlich verschlüsselt an die IT-Sicherheitsinfrastruktur des BLKA durchgeleitet und nicht auf dem ausländischen System gespeichert wurden, blieben deutsche Datenschutzstandards gewahrt.

Zu 5.1–5.3:
Es wurden durch das BLKA weder Verträge zur Entwicklung einer Quellen-TKÜ-Software mit Unternehmen geschlossen noch eine entsprechende Software angekauft. Vielmehr wurde, wie unter der Antwort zur Frage 1.2 dargestellt, für jede einzelne polizeitaktische Maßnahme der Umsetzung einer Quellen-TKÜ ein entsprechender EVB-IT Überlassungsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das BLKA, und der Fa. DigiTask abgeschlossen. Näheres kann der tabellarischen Anlage entnommen werden.

Daneben sind Kosten z. B. für technische Infrastrukturmaßnahmen (für die Beschaffung einer Testversion der Quellen-TKÜ-Software wurden z. B. im Jahr 2006 insgesamt 15.080 Euro investiert) oder Personalkosten angefallen, die jedoch nicht näher beziffert werden können.

Da für jedes einzelne Ermittlungsverfahren zur Umsetzung des zugrunde liegenden richterlichen Beschlusses eine speziell auf das Zielsystem abgestimmte Quellen-TKÜ-Softwarelösung beauftragt werden musste, ergeben sich uneinheitliche Kostenrahmen. Kostenschwankungen sind auch wegen unterschiedlicher Laufzeiten der Maßnahmen zwangsläufig.

Zu 6.:
Die Kosten für die Beschaffung der DV-Ausstattung (Hard- und Software) und den Einsatz zur Telekommunikationsüberwachung bei der Quellen-TKÜ werden ausschließlich aus dem Polizeihaushalt getragen.

Zu 7.1:
Durch das BLKA wurde keine Quellen-TKÜ-Software entwickelt. Für die Umsetzung im konkreten Einzelfall wurde unter Zugrundelegung des richterlichen Beschlusses eine auf das spezielle Zielsystem zugeschnittene Softwarelösung beschafft und nach Durchlaufen der Qualitätssicherungsmaßnahmen zum Einsatz gebracht.

Die Rechtsgrundlage für den Einsatz der Quellen-TKÜ-Software bildeten die §§ 100 a, 100 b StPO. Im Übrigen darf auf die Antwort zu Frage 4.2 der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Susanna Tausendfreund vom 13.10.2011 betreffend „Verfassungswidriger Einsatz von Trojaner-Software in Bayern – weitere Aufklärung I“ verwiesen werden.

Zu 7.2:
Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur Onlinedurchsuchung (Urteil vom 27. Februar 2008 - 1 BvR 370/07 -, BVerfGE 120, 274/309 = MMR 2008, 315) ausdrücklich klargestellt, dass bei der Quellen-TKÜ Art. 10 GG der alleinige grundrechtliche Maßstab für die Beurteilung dieses Eingriffs ist (vgl. auch BT-Drs.16/6885, S. 3 und BT-Drs. 16/7279, S. 3), wenn sich die Überwachung ausschließlich auf die Daten aus einem laufenden Telekommunikationsvorgang beschränkt. Dies muss durch technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben sichergestellt sein. Die Quellen-TKÜ ist damit klar von einer Onlinedurchsuchung abgegrenzt. Dies wird auch durch die unterschiedlichen Ziele beider Maßnahmen verdeutlicht: Geht es mit der Quellen-TKÜ allein darum, zielgerichtet eine bei Nutzung herkömmlicher Übermittlungsformen überwachbare Kommunikation des Beschuldigten aufzuzeichnen, soll mit der Onlinedurchsuchung auf das komplette Speichermedium des Zielsystems zugegriffen werden und dieses nach beweisrelevanten Dateien durchsucht werden.

Die rechtliche Zulässigkeit der Quellen-TKÜ auf der Grundlage der §§ 100 a, 100 b StPO wird von der herrschenden Rechtsprechung bejaht (vgl. LG Hamburg MMR 2011, 693, LG Landshut MMR 2011, 690; AG Bayreuth MMR 2010, 266; MeyerGoßner StPO 54. Aufl. § 100 a Rn. 7 a; KK-StPO/Nack 6. Aufl. § 100 a Rn. 114 f.; KMR/Bär StPO – Stand: Juli 2011 – § 100 a Rn. 30–32; BeckOK-StPO/Graf – Stand: 15.10.2011 - § 100 a Rn. 112 ff.).

Im Übrigen wird derzeit vom Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz die technische Umsetzung der Maßnahmen zur Quellen-TKÜ und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben geprüft.

Zu 8.:
Der jeweils zuständige Ermittlungsrichter am Amtsgericht ordnet durch Beschluss den Einsatz der Quellen-TKÜ im konkreten Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft an und gibt dabei den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung der Eingriffsmaßnahme vor.

Welche konkrete Software eingesetzt wird, legt das Gericht im Anordnungsbeschluss nicht fest. Der Einsatz der entsprechenden Software ist Bestandteil der Umsetzung im konkreten Einzelfall durch die Ermittlungsbehörden.

Anlage - Übersicht Quellen-TKÜ-Maßnahmen (2007 - 2011)

Anlass-Straftat	Rechtsgrundlage	Ausgangsverhältnis	Polizeiliche SB-Dienststelle (Keine Angabe bei noch nicht abgeschlossenem Verfahren)	Staatsanwaltschaft AZ (Keine Angabe bei noch nicht abgeschlossenem Verfahren)	Anordnendes Gericht AZ	QTKÜ-Beschluss	Einbringungsszenario	Funktionsumfang Messenger AppShots	tatsächlicher Überwachungszeitraum	Kosten (brutto)
2007										
gewerbsmäßige Bandenheherei	§§ 100a, 100b StPO	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.			AG München VI Gs 7592/07	29.08.2007	remote	x	18.12.2007 18.02.2008	Beschaffung wurde von der sachbearbeitenden Dienststelle übernommen (Aufnahme der QTKÜ-Kosten in Polizeihaushalt erfolgte erst ab 2008 - IMS v. 10.12.2007, IMS v. 23.11.2007)
Geldwäsche	§§ 100a, 100b StPO	Im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens wurde eine Fälschungs-TU geschlachtet. Es handelte sich um Geldwäsche in Millionenbereich; das Rechtshilfeersuchen wurde vom ersuchenden Staat abgebrochen.	PP München	GenSA München, Aust 379/07	AG München IV Gs 10350/07	15.11.2007	Maßnahme wurde nicht umgesetzt			Beschaffung wurde von der sachbearbeitenden Dienststelle übernommen (Aufnahme der QTKÜ-Kosten in Polizeihaushalt erfolgte erst ab 2008 - IMS v. 10.12.2007, IMS v. 23.11.2007)
2008										
Verdacht des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern	§§ 100a, 100b StPO	Dem Beschuldigten lag zur Last, gewerbs- und bandenmäßig Ausländer eingeschleust zu haben.	Bundespolizei (Fall der Amtshilfe - jedoch Ermittlungsverfahren einer Bayerischen SA)	SA München I 386 Js 32700/08 teilweise abgetrennt und unter 386 Js 32374/09 weitergeführt. Das Verfahren wurde rechtskräftig abgeschlossen.	AG München IV Gs 2733/08	03.04.2008	remote	x	16.05.2008 02.07.2008	Amtshilfe für Bundespolizei (Beschaffung wurde durch BKA vorgenommen, Kosten wurden durch BuPo getragen)

Anlass-Straftat	Rechtsgrundlage	Ausgangsverhalten	Polizeiliche SB-Dienststelle (Keine Angabe bei noch nicht abgeschlossenem Verfahren)	Staatsanwaltschaft AZ (Keine Angabe bei noch nicht abgeschlossenem Verfahren)	Anordnendes Gericht AZ	QTKU-Beschluss	Einbringungsszenario	Funktionsumfang Messenger AppShots	tatsächlicher Überwachungszeitraum	Kosten (brutto)
2009										
unerlaubter banden- und gewerbsmäßiger Handel und Ausfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	§§ 100a, 100b StPO	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.			AG Landshut II Gs 1200/09	02.04.2009	manuell	x	08.04.2009 28.06.2009	15.470,00
Vorbereitung der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion	§§ 100a, 100b StPO	Dem Beschuldigten lag zur Last, als Teil einer Gruppe von neun Islamisten in München, die sich in einem Prozess der zunehmenden, islamistischen Radikalisierung befand, mit einem Sprengstoffspezialisten getroffen zu haben. Auch hatte ein Bekannter der Gruppierung eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis und somit Zugriff auf Sprengstoff. Aufgrund von Aussagen, dass der "Todesengel" näher rücke, war von Vorbereitungshandlungen zu einem Sprengstoffattentat auszugehen.	BLKA	StA München I 111 Js 10527/09 Das Verfahren wurde gem. § 170 II StPO eingestellt.	AG München II Gs 2353/09	19.03.2009	remote	x	ohne	15.470,00
Vorbereitung der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion	§§ 100a, 100b StPO	s. o.	BLKA	StA München I 111 Js 10527/09 Das Verfahren wurde gem. § 170 II StPO eingestellt.	AG München II Gs 2353/09	19.03.2009	remote	x	17.04.2009 05.06.2009	17.255,00
gewerbliche Bandenhelderei	§§ 100a, 100b StPO	Dem Beschuldigten lag zur Last, sich mit einer Gruppierung, die sich als Bande zur Begehung von Ladendiebstählen zusammenschlossen hatte, eng zusammenarbeiten. Es bestand der Verdacht, dass über die Pa. Georgia Express die Diebesware zu verschiedenen Abnehmern ins benachbarte Ausland transportiert wurde.	PP München	StA München I 114 Js 11929/09 Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.	AG München III Gs 7930/09	24.09.2009	manuell	x	08.10.2009 11.12.2009	15.160,60
gewerbliche Bandenhelderei	§§ 100a, 100b StPO	s. o.	PP München	StA München I 114 Js 11929/09 Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.	AG München III Gs 7930/09	24.09.2009	manuell	x	08.10.2009 14.12.2009	15.470,00
unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge	§§ 100a, 100b StPO	Dem Beschuldigten lag zur Last in mehreren Fällen mit insgesamt über 10 kg Haschisch (Wert über 35000 Euro) Handel getrieben zu haben.	PP Oberfranken	StA Bayreuth Az: 113 Js 5318/09 Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.	AG Bayreuth Gs 911/09	10.09.2009	manuell		gelöschte Maßnahme	15.160,60

Anlass-Straftat	Rechtsgrundlage	Ausgangsverhalt	Polizeiliche SB-Dienststelle (Keine Angabe bei noch nicht abgeschlossenem Verfahren)	Staatsanwaltschaft AZ (Keine Angabe bei noch nicht abgeschlossenem Verfahren)	Anordnendes Gericht AZ	QTKÜ-Beschluss	Einbringungsszenario	Messenger	AppShots	tatsächlicher Überwachungszeitraum	Kosten (brutto)
2010											
gewerbemäßiges, unerlaubtes Handeltreiben mit Arzneimitteln	§§ 100a, 100b StPO	Dem Beschuldigten lag zur Last seit längerer Zeit größere Mengen Arzneimittel zu Dopingszwecken im Sport über eine bislang nicht näher identifizierte Person zu beziehen und gewinnbringend an Dritte aus dem Bereich der Tursteher- und Rolliszenen zu veräußern.	PP Mittelfranken	StA Nürnberg-Fürth 351 Js 24747/09 Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.	AG Nürnberg 57 Gs 740/10	21.01.2010	remote	x	x	23.02.2010 08.03.2010	15.470,00
gewerbemäßige Hiehlererei, Bandenhiehlererei	§§ 100a, 100b StPO	Es bestand der Verdacht, dass der Beschuldigte im Raum Erding einen schwunghaften Handel mit gestohlenen oder unterschlagenen Elektroartikeln betreibt und hieraus eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und von einiger Dauer erzielte.	PP Oberbayern Nord	StA Landschut 10 Js 3835/10 Das Verfahren wurde gem. § 170 II StPO eingestellt.	AG Landschut 1 Gs 1659/10	20.05.2010	remote	x		18.06.2010 18.08.2010	15.470,00
Unerlaubtes Handeltreiben mit BTM in nicht geringer Menge	§§ 100a, 100b StPO	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.		AG Nürnberg 58 Gs 8929 - 8931/09 AG Nürnberg 58 Gs 13942-13947/10	AG Nürnberg 01.07.2010 09.09.2010	01.07.2010	remote	x		20.07.2010 25.10.2010	15.470,00
Unerlaubtes Handeltreiben mit BTM in nicht geringer Menge	§§ 100a, 100b StPO	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.		AG Traunstein 5 Gs 1528/10	AG Traunstein 30.07.2010	30.07.2010	manuell	x		25.09.2010 22.10.2010	15.470,00
Geldwäsche	§§ 100a, 100b StPO	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.		AG Bayreuth Gs 1111/10 AG Bayreuth Gs 1245/10	AG Bayreuth 03.11.2010 02.12.2010	03.11.2010	manuell	x		03.02.2011 25.02.2011	15.470,00

Anlass-Straftat	Rechtsgrundlage	Ausgangsverhalt	Polizeiliche SB-Dienststelle (Keine Angabe bei noch nicht abgeschlossenem Verfahren)	Staatsanwaltschaft AZ (Keine Angabe bei noch nicht abgeschlossenem Verfahren)	Anordnendes Gericht AZ	QTKÜ-Beschluss	Einbringungsszenario	Funktionsumfang Messenger AppShots	tatsächlicher Überwachungszeitraum	Kosten (brutto)
2011										
Geldwäsche	§§ 100a, 100b StPO	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.			AG Bayreuth Gs 1111/10	03.11.2010	manuell	x	03.02.2011 24.02.2011	15.470,00
gewerbs- und bandenmäßiger Betrug	§§ 100a, 100b StPO	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.			AG Bayreuth Gs 1245/10	02.12.2010				
					AG Augsburg 35 Gs 1393/10	30.11.2010	manuell	x	13.12.2010 03.03.2011	23.800,00 2.975,00
					AG Augsburg 35 Gs 279/11	08.02.2011				
gewerbs- und bandenmäßiger Betrug	§§ 100a, 100b StPO	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.			AG Augsburg 35 Gs 160/11	25.01.2011	manuell	IP-Tracking		15.470,00
Geldwäsche	§§ 100a, 100b StPO	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.			AG Bayreuth Gs 1111/11	01.02.2011	manuell	x	03.02.2011 28.02.2011	15.470,00
versuchter Mord	§§ 100a, 100b StPO	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.			AG München ER III Gs 1498/11	21.02.2011	manuell			15.470,00
					AG München II Gs 4136/11	10.05.2011		IP-Tracking		8.330,00
gemeinschaftlicher Totschlag	§§ 100a, 100b StPO	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.			AG Würzburg 1 Gs 797/11	25.02.2011	remote	x	04.03.2011 09.10.2011	15.470,00
					AG Würzburg 1 Gs 1978/11	23.05.2011				12.495,00
					AG Würzburg 1 Gs 2888/11	27.07.2011				12.495,00

Anlass-Strafat	Rechtsgrundlage	Ausgangsverhalt	Polizeiliche SB-Dienststelle (keine Angabe bei noch nicht abgeschlossenem Verfahren)	Staatsanwaltschaft AZ (keine Angabe bei noch nicht abgeschlossenem Verfahren)	Anordnendes Gericht AZ	QTKÜ-Beschluss	Einbringungsszenario	Funktionsumfang		Kosten (brutto)
								Messenger	AppShots	
Nicht umgesetzt										
Handeltreiben mit Betäubungsmitteln	§§ 100a, 100b StPO	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.			AG Augsburg 61 Gs 3869/10	20.10.2010	remote			2.975,00
unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge	§§ 100a, 100b StPO	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.			AG Nürnberg 58 Gs 6908/10	19.05.2010	remote			2.975,00
bandenmäßiger Computerbetrug	§§ 100a, 100b StPO	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.			AG Landshut 1 Gs 4009/10	17.12.2010	remote			2.975,00
Amtshilfe										
		Aufgrund Löschanordnung wurden am 05.09.2009 sämtliche beim SG 633 vorhandenen Daten gelöscht.	Hessisches LKA							Amtshilfe für HLKA (Beschaffung wurde vom HLKA vorgenommen; Kosten wurden durch das HLKA getragen)

Anlass-Straftat	Rechtsgrundlage	Ausgangsverhalt	Polizeiliche SB-Dienststelle (Keine Angabe bei noch nicht abgeschlossenem Verfahren)	Staatsanwaltschaft AZ (Keine Angabe bei noch nicht abgeschlossenem Verfahren)	Anordnendes Gericht AZ	QTKÜ-Beschluss	Einbringungsszenario	Funktionsumfang		Kosten (brutto)
								Messenger	AppShots	
Anzahl - nicht umgesetzt										
Erpressung	§§ 100a, 100b StPO	außerbayerisches Verfahren, daher kein Sachverhalt bekannt	LKA Thüringen	StA Erfurt 961 Js 105055/10	AG Erfurt 48 Gs 1731/10	23.07.2010	nicht umgesetzt			
Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz	§§ 100a, 100b StPO	außerbayerisches Verfahren, daher kein Sachverhalt bekannt	LKA Thüringen	StA Gera 850 Js 17253/10	AG Gera 6 Gs 2075/10	10.11.2010	remote			2.975,00
									397.436,20 €	

Glossar:

remote	Einbringung durch polizeitaktische Maßnahmen (z.B.: Email)
manuell	Physikalischer Zugriff auf Zielsystem durch SG 633
umgesetzte Maßnahme	Wenn die entsprechenden technischen Komponenten betriebsfähig, betriebsbereit und angeschaltet sind; eine tatsächliche Datenerhebung ist hierzu nicht erforderlich (gem. IMS v. 28.11.2008 - ICS-1119.1-68in VS-NFD)
IP-Tracking	Feststellung lediglich der IP-Adresse des Zielsystems nach Installation des Downloaders (Mindermaßnahme der Quellen-TKU, Erhebung von IP-Verkehrsdaten).